

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

vom 08.07.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6)
- d) Entgelte für Sonderleistungen (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtig

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr für Einzel-, Doppel-, und Dreifachgräber für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren, für Kindergräber für die Dauer der Ruhefrist von zwölf Jahren und für Urnenerdgräber, anonymen Urnenerdgräbern und Urnennischen für die Dauer der Ruhefrist von zehn Jahren beträgt:
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 884,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.159,00 €, |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 1.422,00 €, |
| d) eine Kindergrabstätte | 204,00 €, |
| e) eine Urnenerdgrabstätte | 884,00 €, |
| f) eine Urnennische | 418,00 €, |
| g) eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 263,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei Verzicht auf das Grabnutzungsrecht erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Grabnutzungsgebühr. Erfolgt eine Umbettung des Verstorbenen in eine andere Grabstätte am gemeindlichen Friedhof werden die Gebühren angerechnet.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

(2) Die Gebühr für die Sonderleistungen im Leichenhaus beträgt 22,00 €.

(3)

a) Der Gebührenzuschlag bei einer Liegezeit des Sarges von mehr als 72 Stunden beträgt 15,00 €.

b) Die Auslagen für die Ausschmückung (z.B. Blumen, Kerzen, u. ä.) werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt pro Träger für Dienstleistungen während der Beerdigung 42,00 €.

(5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bzw. Öffnen und Schließen der Urnennische beträgt

a) bei einer Einzelgrabstätte 809,20 €,

b) bei einer Doppelgrabstätte 809,20 €,

c) bei einer Dreifachgrabstätte 809,20 €,

d) bei einer Kindergrabstätte 410,00 €,

e) bei einer Urnenerdgrabstätte (auch anonym) 202,30 €,

f) bei einer Urnennische in der Urnenwand 220,15 €.

(6) Leichenhausgebühren

a) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Desinfizierung und Benutzung der Leichenkühlvitrine beträgt je Sterbefall 359,00 €.

b) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für Urnen beträgt je Sterbefall 275,00 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Für die Ausgrabung (Exhumierung) und Umbettung (Wiederbestattung) einer Leiche werden folgende Gebühren erhoben:

Die Berechnung erfolgt nach tatsächlich, anfallenden Kosten und Auslagen.

(2) Bei Sezierungen im Leichenhaus werden folgende Gebühren festgesetzt:

Reinigung, Desinfizierung 35,00 €.

(3) Die Gebühr für den Abtransport der Kränze beträgt

a) bis zu 5 Kränze 29,00 €,

b) je weiterer Kranz 11,00 €.

- | | |
|---|-----------|
| (4) Die Gebühr für Kranzständer am Grab | 15,00 €. |
| (5) Verlegung eines Bestattungstermins | 29,00 €. |
| (6) Genehmigung von Ausnahmen von der Friedhofssatzung oder Erteilung von sonstigen Erlaubnissen und Genehmigungen 22,00 €. | |
| (7) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung, die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung oder den Erwerb eines Grabnutzungsrechts unabhängig von einem Todesfall nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. | |
| (8) Genehmigungsgebühr für Grabdenkmal je Grab einschließlich Auspflockung 22,00 €. | |
| (9) Leichenwärtertätigkeit | |
| a) bei Erdbestattungen | 196,35 €, |
| b) bei Urnenbestattungen | 220,15 €, |
| c) Zuschlag bei Erdbestattungen an Samstagen | 107,10 €, |
| d) Zuschlag bei Bestattungen in der Urnenwand an Samstagen | 107,10 €. |
| (10) Rasenabdeckung für Grabstelle und Erdcontainer bei Erdbestattungsgrab | 65,45 €. |
| (11) Rasenabdeckung für Grabstelle bei Urnengrab im Grabfeld | 30,00 €. |
| (12) Rasenabdeckung für Grabstelle bei Kindergrab | 41,65 €. |
| (13) Verwaltungskosten je Beerdigung 34,00 €. | |
| (14) Abbauen und Verladen einer Grabeinfassung incl. Grabplatten, ggf. Einlagern am Firmensitz des Bestattungsunternehmens: | |
| Die Berechnung erfolgt nach tatsächlich, anfallenden Kosten und Auslagen. | |

§ 7

Entgelte für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen, für die in der Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Sonderleistungen, wie z.B. Grabsteinentfernung bei Grabauflösung, und Sonderwünschen, kann die Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung dieser Kosten treffen. Grundlage sind die Selbstkosten.
- (2) Die Auflösung einer Urnennische in der Urnenwand (Umbettung der Urnen aus der Urnenwand und Kosten für eine neue Abdeckplatte) und die Auflösung einer Urnenerdgrabstätte (Kosten für eine neue Schriftentafel) wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Beschriftung der Abdeckplatte der Urnennische und die Beschriftung der Schriftentafel der Urnenerdgrabstätten werden die Kosten von der von der Gemeinde beauftragten Firma direkt in Rechnung gestellt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 12.04.2022 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 19.03.2025 außer Kraft.

Hunderdorf, den 08.07.2026

GEMEINDE NEUKIRCHEN



Matthias Wallner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Aushang: 13.07.2026

Abnahme: 30.07.2026

Hunderdorf, den 30.07.2026

Pollmann, Geschäftsstellenleiter